



BESONDERE BEDINGUNGEN

Versicherungswert/Zeitwert

Abweichend von § 6 der „Spezialbedingungen für die Wassersportkasko-Versicherung von Sportbooten“ gilt Zeitwertversicherung vereinbart. Im Schadenfall werden Abzüge „Neu für alt“ vorgenommen; § 7 Ziffer 5 der „Spezialbedingungen für Wassersportkasko-Versicherung von Sportbooten“ gilt als gestrichen.

Entspricht die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung dem Zeitwert, gilt sie als feste Taxe (§ 76 VVG) vereinbart. Der Einwand der Unterversicherung ist in diesem Fall ausgeschlossen.